

4.5.3 Umsatzsteuerliche Pflichten im Ausland

Wenn der Händler im Ausland Umsatzsteuer abführen muss, da der Schwellenwert überschritten wurde, muss er sich grundsätzlich dort steuerlich registrieren. In den meisten anderen Mitgliedstaaten benötigt ein Lieferant aus Deutschland einen sogenannten **Fiskalvertreter**. Dieser übernimmt dann die dortigen Umsatzsteuerpflichten, insbesondere die Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuererklärungen.

Für Onlinehändler soll es ab dem 01.01.2021 bzw. nun 01.07.2021 auch eine Vereinfachungsregelung als Alternative geben, so dass sie sich nicht mehr in jedem Land umsatzsteuerlich registrieren müssen.

Sie können dann das sogenannte „One-Stop-Shop“-Verfahren (OSS-Verfahren) nutzen. Dies bedeutet, dass der Online-Händler sich nicht mehr im Ausland registrieren muss, sondern die anfallenden ausländischen Umsatzsteuern direkt beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern anmelden und abführen kann.

Hinweis

Ob die Einführung des OSS-Verfahrens ab dem 01.01.2021 möglich ist, ist im Moment noch unsicher. Da die IT-Systeme in Deutschland und den Niederlanden zurzeit noch nicht bereit für eine Einführung des OSS-Verfahrens sind, baten beide Länder um einen Aufschub von drei Jahren. Wenn dieser genehmigt wird, wäre eine Nutzung erst ab dem 01.01.2024 möglich. Bisher gibt es hierzu keine Entscheidung.

Durch die Nutzung des OSS-Verfahrens müssten sich die Versandhändler nicht mehr im Ausland registrieren und auch keine ausländischen Steuerberater oder Dienstleister einschalten. Dies verringert die Kosten für die Meldungen.

4.6 Pflichten, wenn auf den Schwellenwert verzichtet wird

Wird auf den Schwellenwert verzichtet (siehe Punkt 5), gelten die **gleichen Pflichten** wie beim **Überschreiten** der Lieferschwelle (siehe Punkt 4.5).

5 Verzicht auf Schwellenwert

Beim **Unterschreiten** des Schwellenwerts hat der Lieferer gleichwohl die **Möglichkeit**, auf die Anwendung des Schwellenwerts zu verzichten. In diesem Fall wird die **Fernverkaufsregelung** direkt mit dem ersten Euro Umsatz im Ausland angewandt. Die Lieferung gilt also am Ort der Beendigung der Beförderung/Versendung als ausgeführt.

Das Ausüben der Option hat ein Unternehmer **gegenüber** seinem zuständigen **Finanzamt** zu **erklären**.

Hinweis

Nach der Option ist der Lieferer aber für **zwei Jahre** daran **gebunden**. Ein Verzicht auf die Lieferschwelle kann immer dann **empfehlenswert** sein, wenn der Steuersatz des Mitgliedstaats, in den geliefert wird, niedriger ist als der des Ursprungslands.

6 Was fällt nicht unter die Fernverkaufsregelung?

Wie bereits auch die Lieferschwellenregelung gilt die Fernverkaufsregelung nicht für die Lieferung von Gebrauchsgegenständen und -fahrzeugen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten. Solche Lieferungen unterliegen wie zuvor auch der **Differenzbesteuerung**.

7 Lieferung neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren

7.1 Neue Fahrzeuge

Die **Fernverkaufsregelung** gilt nicht für die Lieferung von neuen Fahrzeugen. Denn hier hat der private Abnehmer das neue Fahrzeug als innergemeinschaftlichen Erwerb in dem entsprechenden Mitgliedstaat zu versteuern.

Hinweis

Als **neues Fahrzeug** gilt ein Fahrzeug (Landfahrzeug), wenn dieses nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder wenn die Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

7.2 Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Verbrauchsteuerpflichtige Waren fallen **regelmäßig nicht** unter die **Fernverkaufsregelung**. Das bedeutet, dass diese – auch bei kleinen Mengen – im jeweiligen Bestimmungsland vom Lieferer zu versteuern sind. Dies gilt **nur dann nicht**, wenn ein sogenannter **Schwellenerwerber** die verbrauchsteuerpflichtige Ware erwirbt. In diesem Fall muss dieser die Ware als innergemeinschaftlichen Erwerb im entsprechenden Mitgliedstaat versteuern. Für den **Lieferer** ist dann eine **steuerfreie** Lieferung gegeben.

Beispiel

Ein Unternehmer liefert eine Kiste mit Wein an einen Privatmann in Spanien, indem er sie nach Spanien befördert.

Lösung

Der Unternehmer hat die Weinlieferung der Besteuerung in Spanien zu unterwerfen. Hierzu hat er gegebenenfalls einen Fiskalvertreter zu bestellen. Einzelheiten darüber, was zu beachten ist, können Sie gerne jederzeit bei uns erfragen.

gen und zudem auch beim Bundeszentralamt für Steuern erfahren.

8 Rechnungsstellung

8.1 Lieferungen werden in Deutschland erbracht

Wenn der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Fernverkaufsregelung in Deutschland erbracht hat, so muss er eine **Rechnung mit gesondertem Steuerausweis** erteilen.

8.2 Lieferungen werden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht

Wenn der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Fernverkaufsregelung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht hat, muss er eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis – **entsprechend den dortigen gesetzlichen Bestimmungen** – erteilen.

Hinweis

Aufgrund der hohen Lieferschwelen in der Vergangenheit wurde oftmals keine Aufteilung der Umsätze nach den Zielländern vorgenommen. Da die Lieferschwelle nun niedriger ist, empfiehlt es sich, bereits ab dem ersten Umsatz eine Aufteilung auf die Zielländer vorzunehmen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: August 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.